

# RS OGH 1996/6/25 4Ob2108/96w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.1996

## Norm

UWG §9a Abs1 Z1

## Rechtssatz

Jede in einer Tageszeitung enthaltene Erklärung ist typischerweise "eine öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung, die für einen größeren Personenkreis bestimmt ist" (also eine Ankündigung im Sinn des § 9 a Abs 1 Z 1 UWG), nicht aber an eine konkrete Einzelperson gerichtet. Bei anderer Auffassung wäre ein Unterschied zwischen Ankündigen und Anbieten nicht mehr denkbar, wird doch jede, an einen noch so großen Personenkreis gerichtete Erklärung letztlich immer nur von einzelnen Personen (in mehr oder weniger großer Anzahl) wahrgenommen. Ist die Mitteilung aber - wie die in einer Tageszeitung enthaltene - an einen unbestimmten, großen Personenkreis gerichtet, dann ist die darin allenfalls enthaltene Ankündigung eines Vorteils eben gerade nicht an eine individuell bestimmte Person gerichtet.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 2108/96w  
Entscheidungstext OGH 25.06.1996 4 Ob 2108/96w

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0104601

## Dokumentnummer

JJR\_19960625\_OGH0002\_0040OB02108\_96W0000\_005

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)